

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Es gehört zu Ihren Aufgaben, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu können beispielsweise Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z. B. Gedenk- u. Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien, und eigene Internetauftritte genutzt werden. Dieses Merkblatt erläutert die in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben für Veröffentlichungen und zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Nichtberücksichtigung der Vorgaben dieses Merkblattes kann im Einzelfall dazu führen, dass Ihre Veröffentlichung nicht aus den Mitteln des Bundesprogramms finanziert wird.

Die Regelungen dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von:

- Letztempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms weitergeleitet werden)
- Kooperationspartner*innen (Akteur*innen, die selbst keine Zuwendung als Letztempfänger*innen im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch aber mit Letztempfänger*innen kooperieren) und
- Dritten (Akteur*innen, die mit Kooperationspartner*innen, aber nicht mit Letztempfänger*innen kooperieren).

Arbeiten Sie als Letztempfänger*innen im Rahmen der Umsetzung Ihres Projektes mit Kooperationspartner*innen oder Dritten zusammen, haben Sie sicherzustellen, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen auch den Kooperationspartner*innen und Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Veröffentlichungen

Beabsichtigen Sie im Rahmen Ihres Projektes Materialien zu veröffentlichen, sind die folgenden Ausführungen zwingend zu berücksichtigen. Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Umfasst sind u. a. alle Arten an:

- Drucksachen,

- Werbematerialien,
- Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
- Workshopmaterialien, die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden,
- Aufsätze und Fachartikel,
- elektronische Medien,
- Pressemitteilungen und Presseinterviews,
- Internetseiten und elektronisch versendete Newsletter
- Stellenausschreibungen.

Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm sind vor deren Veröffentlichung dem Landes-Demokratiezentrum in elektronischer Form weiterzuleiten. Die Veröffentlichungsentwürfe müssen dem Verwendungszweck entsprechen. Dienen die Entwürfe dem Verwendungszweck erfolgt eine schriftliche Freigabe durch das Landes-Demokratiezentrum.

Veröffentlichungsentwürfe, die Sie gemeinsam mit Kooperationspartner*innen verantworten, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das Landes-Demokratiezentrum veröffentlicht werden.

Vielfalt-Mediathek

Sie sind verpflichtet, mit dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrauten Informations- u. Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit (IDA) e. V. zusammenzuarbeiten.

IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der Adresse mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Formale Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Verwendung des Förderlogos

Sie sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen nach Maßgabe dieses Merkblatts auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

Das Förderlogo des Bundesprogramms (Logo des BMFSFJ + Logo des Bundesprogramms inkl. textlicher Förderzusatz) und das Logo des LPR/L-DZ ist auf allen Veröffentlichungen von Ihnen abzubilden. Die Teillogos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.

Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Landes-Demokratiezentrams vorliegt.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Abbildung 1: Förderlogo Bundesprogramm Demokratie leben!



Abbildung 2: Logo des Landespräventionsrates/Landes-Demokratiezentrams

Die Förderlogos darf nicht bearbeitet werden. und dürfen grundsätzlich nur in der vorliegenden Anordnung zum Einsatz kommen. Sind aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen Abweichungen erforderlich, so ist vorab die Zustimmung des Landes-Demokratiezentrams einzuholen.

Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo vom BMFSFJ nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement.



Illustration: Schutzraum um das Logo

Die Logodateien erhalten Sie vom Landes-Demokratiezentrum. Die Dateien dürfen Sie nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen - print oder online -, die eine Meinungsäußerung enthalten, muss folgender Zusatz mit aufgenommen werden: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ, des BAFzA oder des L-DZ Niedersachsens dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der/die Autor*in bzw. tragen die Autor*innen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

Verlinkungen und Barrierefreiheit

Sie haben auf Ihren Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

Werden Sie überwiegend vom Bund finanziert, sind Sie als öffentliche Stelle des Bundes anzusehen und somit verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten und eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen (§§ 12 ff. des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG). Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Näheres hierzu regelt das BGG. Für weitere Informationen und Unterstützung

können Sie sich an die Bundesfachstelle Barrierefreiheit (www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de) wenden.

Nutzungsrechte

Sie sind verpflichtet, dem BMFSFJ, dem BAFzA sowie dem Landespräventionsrat/Landes-Demokratiezentrum das einfache, ohne die Zustimmung des/der Urheber*in übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Soweit Auftragnehmer*innen mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ und das BAFzA, das Landes-Demokratiezentrum sowie weitere, durch das BMFSFJ und das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie müssen die Auftragnehmer*innen verpflichten, dem BMFSFJ, dem BAFzA und dem Landes-Demokratiezentrum die Ausübung des Veröffentlichungs- u. Erstmitteilungsrechts gem. § 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- u. Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem Landes-Demokratiezentrum selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Verwendung von Ton- und Bildmaterial

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von Bildmaterialien die entsprechenden Rechtsvorschriften (u.a. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht) zu beachten sind. Werden Musik-CDs oder Film-DVDs von Ihnen produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u.Ä. zu berücksichtigen.

Gegeben falls stellt das BAFzA Ihnen Bildmaterial für eigene Internetauftritte, Faltblätter, Roll-Ups etc. zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten des Landes-Demokratiezentriums Niedersachsen.